

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Rosemarie Glaser GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten**

**Behandlung des Gefangenen Rolf Hartung am 23. Mai 1989 durch Justiz-Beamte in Stammheim**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft die Schilderung des Gefangenen Rolf Hartung über die Vorgänge am 23. Mai 1989 nach Informationen der Landesregierung zu?
2. Was beabsichtigt die Landesregierung zu unternehmen, um die von Rolf Hartung gemachten Vorwürfe einer unparteiischen Klärung zuzuführen?
3. Wurde insbesondere gegen die beteiligten Beamten ein Straf- oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet?
4. Wie viele Beamte welcher Justizvollzugsanstalt und welcher Einheit (Sonderkommando) waren am Abtransport des Gefangenen beteiligt?
5. Kann die Landesregierung sicher ausschließen, daß das beschriebene Verhalten bei diesen Justizvollzugsbeamten eingeübt worden ist, und daß sich solches Verhalten gegenüber anderen Gefangenen wiederholt?
6. Wie erklärt sich der Umstand, daß gegen das Opfer einer anscheinend bestehenden Mißhandlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, während von Maßnahmen gegen die aktiven Beamten nichts bekannt ist?

22. 03. 90

Rosemarie Glaser GRÜNE

Eingegangen: 22. 03. 90 / Ausgegeben: 11. 05. 90

### Begründung

Der damalige Untersuchungsgefangene Rolf Hartung beschreibt seine Behandlung als Zeuge in einem Verfahren gegen Uli Winterhalter am 23. Mai 1989 in Stuttgart-Stammheim: „Sie haben mich dann geschnappt und direkt in den Gang raus. Die Leute im Prozeß-Saal sind auch direkt geräumt worden. . . . Mich haben sie dann erst „nur“ nach hinten geschliffen, weil vorher mein Anwalt noch Sichtkontakt mit mir hatte. Es waren Bruchsaler Schließer, und hinten meinten sie dann direkt: So, gleich bewegst du dich nicht mehr! Wie auf Kommando rissen sie meine Beine nach hinten, knickten sie um und stellten mich quasi auf den Kopf. Die Arme drehten sie mir ganz komisch nach hinten. Mein Körper war vollkommen verdreht und mein Gesicht direkt an der Wand und am Hinterkopf ihre Füße. So umgedreht ließen sie meinen Kopf abwechselnd gegen Wand und Fußboden, gezielt und wohl dosiert wie ein Ping-Pong-Ball tischen. Nicht die Stärke, sondern die Häufigkeit war ihnen wichtig. Es hat die gleiche Wirkung gehabt. Das Gefühl, der Kopf zerplatzt mir. Bei ihrer Technik sieht man von außen keine Beulen und Prellungen. Es bleiben die Kopfschmerzen und die Zerrungen, die dich ja gerade bei dem Bewegungsmangel lange und immer wieder stark behindern. Wenn so etwas öfters passiert, wirst du körperlich und von deinen Bewegungen her ängstlich, weil du automatisch aufpaßt, wo es immer weh tut – das kenn ich von Sportverletzungen. Mir ist sofort aufgefallen, wie professionell und eingespielt sie das gemacht haben. Und nachdem sie mich wie ein Stück geschlachtetes Vieh, mit dem Bauch nach unten, in die Zelle geschleppt haben, fiel mir direkt ein, wo ich von so einer Prozedur das erste Mal gehört hatte.“ Rolf Hartung nimmt dann Bezug auf einen Bericht aus der JVA Bruchsal von Christian Klar. Weiter Zitat: „Das scheint wirklich eine gezielte und erlernte ‚Maßnahme‘ und speziell in Bruchsal entwickelt zu sein“ (abgedruckt in: Angehörigen-Info Nr. 17 vom 22. Juni 1989).

Die durch die überwachenden Beamten zugefügten zahlreichen Verletzungen wurden einen Tag nach dem Vorfall von der Anstaltsärztin der JVA Bielefeld festgestellt und müßten in der dort geführten Krankenakte dokumentiert sein. Der Betroffene hat die Anstaltsärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden, um die parlamentarische und sonstige Aufklärung des konkreten Falles vollständig zu ermöglichen. Ein Strafverfahren gegen die beteiligten Beamten wurde, soweit bekannt, nicht eingeleitet. Statt dessen wurde der Gefangene mit einer Strafanzeige durch die beteiligten Beamten überzogen.

Gegen den Genannten mußte später die Anklage nach § 129 a StGB eingestellt werden, da sich die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als haltlos erwiesen. Danach entschuldigte sich der CDU-Vorsitzende des Landes Nordrhein-Westfalen im Fernsehen öffentlich für das während des gegen ihn geführten Verfahrens zuteil gewordene Unrecht.

Auch wenn der beschriebene Vorgang schon einige Zeit zurückliegt, so hat sich an der straf- und disziplinarrechtlichen Seite wie auch am Wiederholungsrisiko nichts geändert. Sollte sich die Vermutung als wahr herausstellen, daß das Vorgehen der Beamten eingelernt und nicht zufällig war, so besteht die Gefahr, daß weiterhin Gefangene einer derartigen Behandlung unterworfen werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 18. April 1990 Nr. 4434 a-IV/1 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1 und 4:

Die Schilderung des Gefangenen Hartung ist unzutreffend. Nach den Angaben der Bediensteten, die am Nachmittag des 23. Mai 1989 den

Vorführ- und Sitzungsdienst vor dem Oberlandesgericht Stuttgart im Mehrzweckgebäude innehatten, gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Am 23. Mai 1989 wurde der Gefangene Rolf Hartung als Zeuge in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Ulrich Winterhalter vernommen. Nach Beendigung der Zeugenvernehmung genehmigte der Vorsitzende Richter, daß der Zeuge und der Angeklagte sich per Händedruck verabschieden dürfen. Als die beiden Gefangenen sich entgegen der richterlichen Genehmigung umarmten und der Anordnung des Vorsitzenden Richters, die Umarmung zu beenden, keine Folge leisteten, ordnete er die Trennung der beiden Gefangenen und Rückführung des Gefangenen Hartung in seinen Haftraum an. Nachdem die beiden Gefangenen auch die weitere Aufforderung durch einen Bediensteten der Sicherheitsgruppe Strafvollzug, sich zu trennen, nicht befolgten, gelang es diesem Bediensteten – unterstützt durch einen Vorführbediensteten der Justizvollzugsanstalt Stuttgart – unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt (Wegziehen), den Gefangenen Hartung vom Angeklagten Winterhalter zu lösen und bis zum Abgangsbereich hinter den Anklagebänken zu bringen, wobei der Gefangene Hartung diesen Bediensteten der Sicherheitsgruppe mit Schlägen und Fußtritten mißhandelte. In der Nähe des genannten Abgangsbereichs fielen der genannte Bedienstete und der Gefangene Hartung aufgrund dessen heftigen Widerstands zuerst gegen die Wand und dann auf den Fußboden. Wegen des anhaltenden gewalttätigen Widerstands gelang es dann beiden Justizvollzugsbediensteten und dem hinzugeeilten Gerichtswachtmeister nicht, den noch in Bodenlage befindlichen Gefangenen zu fesseln, so daß er von diesen Beamten in seinen Haftraum hat getragen werden müssen. Der Gefangene Hartung hat auch noch während des Hinaustragens aus dem Gerichtssaal weiter versucht, mit Händen und Füßen zu schlagen bzw. zu treten. Es ist davon auszugehen, daß die Bediensteten deshalb bemüht waren, auch die Arme des Gefangenen zu fixieren. Der Gefangene Hartung hat dann unmittelbar vor seinem Haftraum von jeder Gegenwehr plötzlich abgelassen und sich wieder unauffällig gegeben.

Der Hausarzt des Bediensteten der Sicherheitsgruppe stellte am 24. September 1989 folgende Diagnose:

„In der Mitte des rechten Oberarms findet sich eine leichte Schwellung mit vier parallel verlaufenden, oberflächlichen Rißwunden mit beginnender Verschorfung; leichter Druckschmerz; Prellung rechtes Kniegelenk mit Druckschmerz oberhalb der Kniescheibe, ohne wesentliche Schwellung.“

Zudem wurde während des Versuchs des genannten Bediensteten der Sicherheitsgruppe, die Tätlichkeiten des Gefangenen Hartung zu unterbinden, durch Abschürfen ein Loch am rechten Hosenbein im Kniebereich verursacht.

Im Falle des Gefangenen Hartung hat die Anstaltsärztin der JVA Bielefeld-Brackwede I am 24. Mai 1989 folgendes in den Krankenakten vermerkt:

„gibt an, gestern Auseinandersetzungen mit Beamten gehabt zu haben; folgende Verletzungen sind am 24. Mai vorhanden:

- Pfenniggroße Abschürfung linker Ellenbogen
- Handtellergröße Hämatomverfärbung linkes Becken ventral
- Diverse kleine Hämatome (Kratzspuren?) am Hals und Schlüsselbein links.

gibt an, Kopfschmerzen zu haben (eigene Angaben: Sei mit Kopf gegen Boden und Wand gehauen worden), neurologisch o. B. kein Kallottenklopfeschmerz.“

Diese ärztlich festgestellten Verletzungen des Gefangenen Hartung können als Folgen der notwendigen Anwendung unmittelbaren Zwangs angesehen werden und stehen im Einklang mit dem obigen Sachverhalt.

Es konnte im übrigen nicht festgestellt werden, daß ein Bediensteter bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs folgendes geäußert habe: „So, gleich bewegst du dich nicht mehr!“

Zu Frage 2:

Die Landesregierung sieht angesichts des festgestellten Sachverhalts keinen Anlaß zu weiterer Aufklärung.

Zu Fragen 3 und 6:

Die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen einen oder mehrere Bedienstete war nicht geboten. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Verteidiger des Gefangenen Hartung diesen am 23. Mai 1989 im Mehrzweckgebäude dreimal und insbesondere auch nach dem Vorfall aufgesucht hat. Offensichtlich haben weder der Gefangene noch sein Verteidiger Gründe für eine Beschwerde oder für eine Strafanzeige gesehen, denn dem Justizministerium ist bis heute kein entsprechender Vorgang bekannt geworden.

Demgegenüber ist in keiner Weise zu beanstanden, daß der Dienstvorgesetzte des vom Gefangenen Hartung vorsätzlich und schuldhaft verletzten Bediensteten Strafantrag gegen den Gefangenen unter anderem wegen Körperverletzung gestellt hat.

Zu Frage 5:

Insoweit darf nochmals betont werden, daß die Tötlichkeiten des Gefangenen Hartung mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs beendet werden mußten. Soweit mit der Frage 5 unterstellt werden sollte, daß Justizvollzugsbedienstete Mißhandlungen von Gefangenen einüben würden, wird diese Unterstellung mit aller Schärfe zurückgewiesen. Richtig ist vielmehr, daß die Justizvollzugsbediensteten ausgebildet und angehalten werden, bei der notwendigen Anwendung unmittelbaren Zwangs mit verhältnismäßigen Mitteln vorzugehen.

Dr. Eyrich  
Minister für Justiz,  
Bundes- und Europaangelegenheiten